

## L 11 B 475/05 SO ER

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Sozialhilfe  
Abteilung  
11  
1. Instanz  
SG Regensburg (FSB)  
Aktenzeichen  
S 13 SO 58/05 ER  
Datum  
18.08.2005  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 11 B 475/05 SO ER  
Datum  
20.10.2005  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 18.08.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Übernahme der Kosten des Umzugs des Antragstellers (ASt) nach R. , der Mietkaution sowie der Kosten für die Erstausrüstung der dortigen Wohnung.

Am 04.08.2005 beantragte der ASt beim Antragsgegner (Ag) die Übernahme der Kosten seines Umzuges nach R. und der Mietkaution. Ausweislich des Einheitsmietvertrages vom 14.07.2005 hatte er dem Vermieter bei Beginn des Mietverhältnisses eine Kautionshöhe von 600,00 EUR zu zahlen. Beginn des Mietverhältnisses war der 01.08.2005. Die angemietete Wohnung in R. hat 47 qm Wohnfläche. Die Miete beträgt monatlich 310,00 EUR zuzüglich 100,00 EUR monatlicher Nebenkostenvorauszahlungen.

Der Ag lehnte die Übernahme der Umzugskosten und der Mietkaution mit Bescheid vom 04.08.2005 ab. Der ASt beziehe keine Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Im Übrigen setze die Übernahme dieser Kosten die vorherige Zustimmung des Sozialhilfeträgers voraus, die der ASt nicht eingeholt habe. Auch erscheine die Notwendigkeit eines Umzugs nach R. fraglich.

Am 09.08.2005 beantragte der ASt beim Sozialgericht Regensburg (SG), den Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für den Umzug nach R. sowie die Kosten der Mietkaution und der Erstausrüstung der Wohnung zu übernehmen.

Die Übernahme der Kosten für die Erstausrüstung der Wohnung beantragte er am 11.08.2005 beim Ag.

Der Ag beantragte, den Antrag abzuweisen.

Hinsichtlich der Übernahme der Mietkaution und der Umzugskosten werde auf den Ablehnungsbescheid vom 04.08.2005 verwiesen. Wegen der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung der neuen Wohnung habe es der ASt versäumt, zuerst einen Antrag beim Leistungsträger zu stellen.

Das SG lehnte den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 18.08.2005 ab. Hiergegen wendet sich der ASt mit seiner beim SG am 30.08.2005 erhobenen Beschwerde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Instanzen sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Das SG hat ihr nicht abgeholfen (§ 174 SGG).

Die Beschwerde des ASt ist jedoch unbegründet, weil es das SG zu Recht abgelehnt hat, den Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zur Übernahme der Umzugskosten, der Mietkaution und der Kosten der Wohnungserstaussstattung zu verpflichten.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung) ist zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([§ 86 b Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das ist etwa dann der Fall, wenn dem ASt ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG vom 25.10.1988 [BVerfGE 79, 69/74](#) und vom 19.10.1977 [BVerfGE 46, 166](#), 179; Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4.Auflage 2005, RdNr 643).

Eine solche Regelungsanordnung setzt aber voraus, dass der ASt Angaben zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes - das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit - und zum Vorliegen eines Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den er sein Begehren stützt - glaubhaft machen kann ([§ 86 b Abs 2 Sätze 2, 4 SGG](#) iVm [§ 920 Abs 2](#), [§ 294 Abs 1](#) Zivilprozessordnung -ZPO-; Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Auf- lage 2005, § 86 b RdNr 41).

Bei der hier erforderlichen Überprüfung der Sach- und Rechtslage (vgl dazu im Einzelnen BVerfG vom 12.05.2005 NDV-RD 2005, 59) zeigt sich, dass das Begehren des ASt auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in der Sache keinen Erfolg haben kann.

Zutreffend hat das SG bereits darauf hingewiesen, dass dem ASt für ein solches Eilverfahren insoweit schon kein Rechtsschutzbedürfnis zur Seite steht, als er die Übernahme der Erstaussattung seiner neuen Wohnung begehrt. Der ASt hat es nämlich versäumt, sich vorab an den Leistungsträger zu wenden und eine solche Leistung zu beantragen. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann eine um Leistung nachfragende Person einen Leistungsträger grundsätzlich nicht unmittelbar mit einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes überziehen, ohne vorher dort um die entsprechende Leistung nachzusehen.

Hinsichtlich der Kosten für den Umzug und für die Mietkaution bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für eine Eilbedürftigkeit. Der ASt hat in seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz festgehalten, er müsse die alte Wohnung spätestens zum 31.08.2005 geräumt haben und zahle bereits Miete für die neue Wohnung. Die Mietkaution selbst ist ausweislich des Mietvertrages am 01.08.2005 fällig geworden. Die begehrten Leistungen betreffen deshalb einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ohne dass der ASt im vorliegenden Verfahren dargetan hat, dass es ihm unzumutbar wäre, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung des SG, dass dem ASt insoweit auch kein Anordnungsanspruch zur Seite steht. In dem hier einschlägigen [§ 29 Abs 1 Satz 7](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist bestimmt, dass Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung durch den Träger der Sozialhilfe übernommen werden können. Eine solche vorherige Zustimmung hat der ASt nicht beantragt. Sie kommt auch nicht gemäß [§ 29 Abs 1 Satz 8 SGB XII](#) in Betracht, weil der Umzug des ASt weder durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst worden war noch aus anderen Gründen notwendig war. Zudem ist vom ASt nicht dargetan, dass ohne eine solche Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht hätte gefunden werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-12-27